

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 16 (1941)
Heft: 6

Artikel: Resolution des Gewerkschaftsausschusses zu den sozialpolitischen Tagesfragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohnungen an einer Fernheizanlage angeschlossen haben, ist ein Verbrauchsprogramm, das eine einigermaßen gleichmäßige Heizung über den ganzen Winter gewährleistet, unerlässlich. Die erste Voraussetzung für ein solches Programm sind aber zuverlässige Angaben über die zur Verfügung stehende Kohlenmenge.

Ein weiterer Wunsch an die Behörden für den nächsten Winter ist der, daß unter Berücksichtigung der Kesselleistung den Verbrauchern, die früher gespart haben, *zusätzliche Kohlen* bewilligt werden. Diese Praxis wurde in der vergangenen Heizperiode bei der 40prozentigen Zuteilung eingeführt, mit der richtigen Begründung, daß den Sparern geholfen werden müsse. Merkwürdigerweise wurde dann der Gedanke bei der 50prozentigen Zuteilung wieder fallen gelassen; warum, ist nicht einzusehen.

Dem Mieter der Zentralheizungswohnung kann der Rat erteilt werden, sich für die Übergangszeit und als Zusatzheizung einen *elektrischen Ofen* anzuschaffen. Durch die Zeitumstände sind sehr viele Modelle von elektrischen Öfen auf den Markt gekommen, nicht alle sind aber gut. Bevor man die Ausgabe macht, erkundige man sich bei Bekannten, die bereits Erfahrung mit elektrischen Öfen haben. Im allgemeinen ist den Fabrikaten von Firmen, die bereits früher elektrische Öfen hergestellt haben, gegenüber den Fabrikaten von Neulingen den Vorzug zu geben. Es hat sich im vergangenen Winter gezeigt, daß die Befürchtungen wegen des Stromentzugs für Heizöfen während der kältesten Monate glücklicherweise nicht eingetroffen sind. Die Heizöfen konnten, soviel mir bekannt ist, bei Bedarf den ganzen Winter über angesteckt werden.

E. H.

RECHT UND FÜRSORGE

Resolution des Gewerkschaftsausschusses zu den sozialpolitischen Tagesfragen

Der am 16. Mai 1941 in Bern tagende Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nahm unter anderem Stellung zu den Bestrebungen einzelner Volkskreise nach Einführung des Familienlohnes. Der Ausschuß legt Wert darauf, in Bestätigung seiner früher gefaßten Beschlüsse, zu betonen, daß die schweizerische Gewerkschaftsbewegung sich von jeher nachdrücklich für die Erhaltung und den Schutz der Familie eingesetzt hat. Die mit den Familienzulagen gemachten Erfahrungen während und nach dem letzten Weltkrieg und namentlich diejenigen in Frankreich und Belgien aus jüngster Zeit haben jedoch bewiesen, daß Familienzulagen geeignet sind, einen Druck auf das Lohnniveau im allgemeinen auszuüben und eine genügende Anpassung der Grundlöhne an die gesteigerten Kosten der Lebenshaltung zu erschweren. Der Ausschuß kann im *Familienlohn kein geeignetes Mittel* erblicken, das den bestehenden Geburtenrückgang wirksam aufhalten und den kinderreichen Familien einen dauernden Schutz gewähren würde. Die Ursachen des Geburtenrückganges liegen viel tiefer. Die seit Jahren über Europa lastende Kriegsgefahr, die wirtschaftliche Unsicherheit mit all ihren unheilvollen Folgen üben eine weit stärkere und nachhaltigere Wirkung auf das Fühlen und Denken des Menschen aus, als daß jene durch eine derartige Maßnahme aus der Welt geschaffen werden könnten. Der Ausschuß wendet sich daher mit Entschiedenheit dagegen, daß in irgendeiner Form finanzielle Mittel den Lohnausgleichskassen entnommen und zur Ausrichtung von Familienzulagen verwendet werden. Dagegen fordert er die Erweiterung des Zweckes der Lohnausgleichskassen zugunsten der finanziellen Stärkung der Arbeitslosenversicherung und der baldigen Schaffung einer eidgenös-

sischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die als die dringendsten sozialpolitischen Aufgaben der Gegenwart zu betrachten sind.

Der Ausschuß ist nach wie vor der Auffassung, daß neben der Anpassung der Löhne an die gesteigerten Kosten der Lebenshaltung, und zwar in erster Linie auf dem Wege der Erhöhung des Grundlohnes, durch eine weitschauende Sozialpolitik den kinderreichen Familien am besten praktisch geholfen werden kann, insbesondere durch

Steuererleichterungen bis zur Steuerfreiheit;

Schaffung hygienisch einwandfreier Wohnungen zu annehmbaren Mietzinsen;

kostenlose Abgabe von Schulmaterial und Gewährung von Stipendien in den mittleren und oberen Schulklassen;

Erleichterung der Berufslehre;

eine Zollpolitik, welche die lebensnotwendigen Nahrungsmittel und Bedarfsartikel nicht mit Zöllen belastet, und vor allem durch

die möglichst baldige Einführung einer staatlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Neben den vorgenannten Maßnahmen erblickt der Ausschuß in der Ausrichtung eines auskömmlichen Lohnes für ledige Arbeiter, der die Heirat in jungen Jahren ermöglicht, ein wirksames Mittel gegen den Geburtenrückgang. Der Ausschuß postuliert ferner die größtmögliche Sicherung des Arbeitsplatzes und verlangt die Einführung eines rechtlichen Anspruchs auf Arbeit für alle unselbständig erwerbenden Schweizerbürger.

Zustimmung der Ehegatten beim Bürgen

Nachdem der Ständerat in der März-Session mit 28 gegen 8 Stimmen grundsätzlich Eintreten auf die Revision des Bürgschaftsrechtes beschlossen hat, wird er im Juni nun die Detailberatung vornehmen. Weite Kreise der Bevölkerung hoffen, daß der Ständerat die Bestimmungen, welche dem Schutze der Familie dienen, in das Gesetz aufnehmen wird. Immer wieder sind ganze Familien in Not und Elend gestürzt worden, weil

Ehemänner — wie das nach dem bisherigen Bürgschaftsrecht möglich war — hinter dem Rücken der Ehefrau unüberlegte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen sind. Art. 493 sieht nun vor, bei Verheirateten die gegenseitige schriftliche Zustimmung der Ehegatten zu verlangen. Diese Bestimmung würde mindestens die Verheimlichung von Bürgschaften vor dem Ehepartner verunmöglichen. Die geforderte Besprechung unter